

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1999	Ausgegeben am 9. September 1999	Teil III
167. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung		
168. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsbürgerschaft der verheirateten Frau		
169. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen		
170. Kundmachung: Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M70 gemäß Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von 2,4-Dinitrophenylhydrazin, angefeuchtet mit 33 Masse-% Wasser		

167. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung

Nach Mitteilungen der Niederländischen Regierung haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (BGBl. Nr. 27/1968, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 116/1999) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:	mit Wirksamkeit vom:
Niue	10. Juni 1998	2. März 1999
Samoa	18. Jänner 1999	13. September 1999

Gemäß Art. 6 haben als zuständige Behörden bestimmt:

Niue:

- The Attorney General,
- the Financial Secretary,
- Crown Counsel,
- The Registrar International Business Companies,
- Deputy Registrar International Business Companies,
- The Registrar, High Court of Niue,
- Secretary to Government.

Samoa:

The Secretary for Foreign Affairs, Ministry of Foreign Affairs, P.O. Box L1861, Apia, Samoa.

Einer weiteren Mitteilung zufolge haben die Vereinigten Staaten *) die zuständigen Behörden wie folgt geändert:

Commonwealth von Pennsylvania

„Secretary of the Commonwealth“, jeder „Deputy Secretary of the Commonwealth“, „Commissioner of the Bureau of Commissions, Elections and Legislation“.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 462/1981

Klima

168. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsbürgerschaft der verheirateten Frau

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über die Staatsbürgerschaft der verheirateten Frau (BGBl. Nr. 238/1968, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 226/1986) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Armenien	18. Mai 1994
Aserbaidshan	16. August 1996

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Jordanien	1. Juli 1992
Kirgisistan	10. Februar 1997
Lettland	14. April 1992
Libysch-Arabisches- Dschemahirija	16. Mai 1989

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten:

Staaten:	mit Wirksamkeit
Antigua und Barbuda	am 25. Oktober 1988
Bosnien und Herzegowina	vom 6. März 1992
Kroatien	vom 8. Oktober 1991
die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	vom 17. September 1991
Simbabwe	vom 18. April 1980
Slowakei	vom 1. Jänner 1993
Slowenien	vom 25. Juni 1991
St. Lucia	am 14. Oktober 1991
Tschechische Republik	vom 1. Jänner 1993

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge haben die Niederlande am 16. Jänner 1992 das Übereinkommen gekündigt. Diese Kündigung erstreckt sich auf das Königreich in Europa, die Niederländischen Antillen und Aruba.

Klima

169. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. Nr. 524/1986, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 158/1998) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Chile	30. Juli 1998
Panama	5. Juli 1999

Anlässlich der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde hat Panama nachstehende Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

1. In Übereinstimmung mit Art. 3 Abs. 4 des Übereinkommens bedeutet der Begriff „Staatsangehöriger“ hinsichtlich der Republik Panama einen panamesischen Staatsbürger kraft Geburt, kraft Einbürgerung oder kraft Verfassungsbestimmung, wie dies in Artikel 8 der politischen Verfassung der Republik Panama vorgesehen ist.
2. In Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 3 des Übereinkommens erklärt die Republik Panama, dass sie für die in Abs. 1 dieses Artikels bezeichneten Ersuchen den diplomatischen Weg benützen wird.
3. In Übereinstimmung mit Art. 17 Abs. 3 des Übereinkommens erklärt die Republik Panama, dass Ersuchen um Überstellung und die beigegebenen Unterlagen mit einer Übersetzung ins Spanische versehen sein müssen.

Klima

170. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M70 gemäß Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von 2,4-Dinitrophenylhydrazin, angefeuchtet mit 33 Masse-% Wasser

Die Multilaterale Vereinbarung M70 gemäß Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von 2,4-Dinitrophenylhydrazin, angefeuchtet mit 33 Masse-% Wasser (BGBl. III Nr. 124/1998, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 35/1999) wurde von Italien am 13. April 1999 unterzeichnet.

Klima